

Bekanntmachung

über die Regelung der Kartoffelpreise.

Vom 23. November 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Abänderung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1915 über die Regelung der Kartoffelpreise vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 760), sowie zur Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 15. November 1915 (Regierungsblatt Seite 216) wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

§ 1 unserer Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 15. November 1915 erhält folgenden Zusatz:

Bei den durch unsere Bekanntmachung, betreffend die Kartoffelversorgung vom 7. November 1915, vereinigten Kommunalverbänden Darmstadt, Offenbach und Mainz treten deren Vorstände für die Festsetzung von Höchstpreisen an die Stelle der Großkreisämter.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 23. November 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk.

Krämer.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises Gießen.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 8. Oktober 1915 (Kreisblatt Nr. 104) beauftragen wir Sie, die Anzeigepflichtigen nochmals nachdrücklich auf ihre Verpflichtung zu sofortiger Anmeldung aufmerksam zu machen.

Gießen, den 27. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Langermann.

Aufnahme des Bestandes an ausländischen Rotweinen am 1. Dezember 1915.

Auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 und 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54 und 549) findet am 1. Dezember 1915 eine Aufnahme des Bestandes an ausländischen Rotweinen, die sich innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches befinden, statt. Außer den ausländischen Rotweinen sind auch Verschnitte mit solchen Rotwein, dagegen nicht die roten Dessertweine (Süd-Süßweine) anzumelden. Anmeldepflichtig ist jeder, der von ausländischen Rotweinen einschließlich der Verschnitte 10000 Liter oder mehr im Eigentum*) hat. Befreit sind Privatpersonen, welche ihre Vorräte ausschließlich für den Gebrauch im eigenen Haushalt besitzen.

Es ist gleichgültig, ob sich der Wein in Fässern oder Flaschen befindet. Die Anmeldungen sind auf besonderen Anmeldebogen, die von den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern anzufordern sind, zu erstatten und an diese Stellen bis zum 5. Dezember 1915 ausgefüllt zurückzuliefern. Auf den Anmeldebogen ist eine Anleitung enthalten, die bei der Ausfüllung der Bogen genau zu beachten ist.

Eine besondere Aufforderung an die einzelnen zur Anmeldung Verpflichteten erfolgt nicht. Jeder Eigentümer von einer Mindestmenge von 10000 Litern muß sich daher selbst melden, rechtzeitig den Anmeldebogen anfordern und diesen ausgefüllt zurücksenden. Wer die rechtzeitige Anmeldung unterläßt, macht sich nach § 5 der Bekanntmachung vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit Artikel 1 der Bekanntmachung vom 3. September 1915 strafbar; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, für dem Staate verfallen erklärt werden.

Gießen, den 29. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Langermann.

*) Anmeldepflichtig sind hiernach insbesondere: Weingroßhandlungen, große Gasthöfe und Lebensmittelhandlungen, Warenhäuser, Kaufmannschaften, Logen, Vereinshäuser und ähnliche Unternehmungen, Konsumvereine und ähnliche Genossenschaften, schließlich auch Privatpersonen, welche Vorräte von 10000 Litern oder mehr im Eigentum haben, sofern diese nicht ausschließlich für den Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind. Der Eigentümer hat den Bestand auch dann anzugeben, wenn dieser sich ganz oder zum Teil in dem Gewahrsam eines anderen z. B. bei diesen auf Lager oder in Kommission befindet. Die Anmeldepflicht erstreckt sich auch auf unverzollte (in deutschen Zollauschläffen und Freizebezirken sowie auf zollamtlichen öffentlichen oder privaten Niederlassungen einschließlich der Teilungslager befindliche) ausländische Rotweine.

Betr.: Rundgang der Feldgeschworenen. An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Diejenigen, welche unserer Bekanntmachung vom 2. Oktober 1915 im Kreisblatt Nr. 88 nicht entsprochen haben, werden hiermit an die Erledigung binnen einer Woche erinnert.

Gießen, den 23. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 15. d. Mts. als verseucht zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum die Kreise Darmstadt, Bensheim, Dieburg, Erbach, Gr.-Gerau, Heppenheim, Offenbach, Gießen, Melsfeld, Bidingen, Friedberg, Lauterbach, Schotten, Mainz, Alzen, Bingen, Oppenheim, Worms.

2. Im Reichsgebiet alle Bezirke mit Ausnahme von Coburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß j. L.

Gießen, den 27. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausbruch der Maul- und Klauenseuche im Kreise Offenbach.

In der Gemeinde Obertshausen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Gießen, den 24. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreise Bidingen.

In Stockheim, im Kreise Bidingen, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Gießen, den 22. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Hemmerde.

Bekanntmachung.

Wir sind veranlaßt, nachstehende Polizeiverordnung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Gießen, den 29. November 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

Polizei-Verordnung

das Rodeln im Kreise Gießen betreffend.

Auf Grund des Artikel 78 der Kreis- und Provinzialverordnung vom 12. Juni 1874 wird nach Zustimmung des Kreis Ausschusses für den Kreis Gießen mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Januar 1911 zu Nr. M. d. J. 969 verordnet, was folgt.

§ 1. Auf allen Rodelbahnen im Kreise Gießen dürfen nur Rodelschlitten, die mit höchstens zwei Personen besetzt sind, benutzt werden. Hobbsteighs sind unbedingt ausgeschlossen. Ebenso ist das Aneinanderhängen mehrerer und das Benutzen schadhafter Rodelschlitten verboten.

§ 2. Das Rodeln auf sämtlichen Kreisstraßen des Kreises sowie das Kreuzen chauffierter Fahrbahnen mit Rodelschlitten ist verboten.

Weitere Verbote können vom Großh. Kreisamt und Großh. Polizeiamt Gießen nach Bedarf erlassen werden.

Die Bekanntmachung solcher Gebote erfolgt im Amtsverkündigungsblatt.

§ 3. Innerhalb der Stadt Gießen und der Ortschaften des Kreises ist das Rodeln auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, insbesondere auf deren Fußsteigen, gänzlich verboten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, sofern nicht nach anderen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft. Desgleichen werden Eltern, Vormünder und andere Personen, deren Aufsicht Kinder unter 12 Jahren anvertraut sind, auf Grund des Art. 44 des Hess. Polizeistrafgesetzbuches wegen Zuwiderhandlungen ihrer Pflegebefohlenen zur Verantwortung gezogen, falls sie es an der erforderlichen Aufsicht haben fehlen lassen.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, den 12. Januar 1911.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Welter.